

## Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand Mai 2024

### Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende der GSGG.
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.
  
- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht (Promovierende)

Hinweis: Die Anzahl der pro Quartal vergebenen Stipendien und die Höhe bewilligter Zuschüsse richten sich nach der Budgetsituation der GSGG.

### Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August (gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium)
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres (gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium)

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros nach Bewilligung.
  - Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).
-

## Kofinanzierung von Methodenkursen und disziplinären Retreats

### Voraussetzungen/formale Kriterien

Antragsberechtigt sind

- Promovierende Mitglieder bis zum Zeitpunkt der Disputation
- Die beantragte Veranstaltung wird von mindestens einer/einem Promovierenden der GSGG (mit-)organisiert.
- Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Promovierende.
- Die GSGG finanziert die Veranstaltung bis max. zur Hälfte der anfallenden Kosten, wenn das jeweilige Seminar/Institut die andere Hälfte der Kosten trägt.
- Mindestens die Hälfte der Teilnehmenden müssen promovierende Mitglieder der GSGG sein.
- Öffentliche Veranstaltungen müssen grundsätzlich in Göttingen stattfinden. Retreats können auch im näheren Umfeld von Göttingen abgehalten werden.
- Nur ein Hauptantrag pro Promovierender/Promovierendem während der gesamten Promotionszeit (dies gilt ausschließlich bei bewilligten Anträgen)

### Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular mit Originalunterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers und bei Promovierenden zusätzlich mit Originalunterschrift der befürwortenden Betreuenden (mind. 2 Betreuende)
- Projektskizze inkl. Ablaufplan der geplanten Veranstaltung (3-4 Seiten) mit Nennung der Zielgruppe
- Kostenplan, aus dem ersichtlich wird, ob und in welchem Umfang sich weitere Institutionen neben der GSGG an der Finanzierung beteiligen
- Finanzierungszusage des jeweiligen Seminars/Instituts

### Bemerkungen

- Der Zuschuss der GSGG kann max. 2.000 € betragen.
- Bei Abrechnung ist eine Liste der Teilnehmer/innen einzureichen, aus der die Mitgliedschaft in der GSGG von mindestens 50% der Teilnehmenden hervorgeht.
- Genehmigte Zuschüsse werden nach der Veranstaltung gegen Vorlage der Originalbelege in der dort ausgewiesenen Höhe ausgezahlt.
- Bei einer finanziellen Unterstützung durch die GSGG muss auf Ankündigungsplakaten, Flyern, etc. das GSGG-Logo verwendet werden.

### Erstattungsfähige Kosten

- Reise- und Übernachtungskosten für Teilnehmende
- Kinderbetreuung während der Veranstaltung (Bitte beachten: Die Vorlaufzeit des Familienservice der Universität beträgt 4 Monate)
- Kosten für Maßnahmen, die zur Gewährung kommunikativer Barrierefreiheit beitragen (z.B. Honorare für Gebärdendolmetscher)

Honorare und Bewirtungs- und Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet.